



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. Januar 2008

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden			
1	Widmung von Verbindungsstrecken auf Bundesfernstraßen und Umstufung von Teilstrecken auf Gemeindestraßen	1	
2	Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Gemeindestraßen	2	
3	Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Kreisstraßen	2	
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
4	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann	3	
5	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Thomas Morus in Münster und St. Norbert in Münster (Coerde) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Münster am 01. Januar 2008	3	
6	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der K 50n – Südumgehung Altenberge – und der innerörtlichen Entlastungsstraße Altenberge mit Anschluss an die K 50n in der Gemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt	4	
7	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	4	
8	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		5
9	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)		5
10	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Die Burg“ Gemarkungen Marl und Recklinghausen im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet		5
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
11	Öffentliche Bekanntmachung		14
12	Bekanntmachung Jahresabschluss der vormaligen Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2006		14
13	Bekanntmachung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR – Route der Industriekultur“		15
14	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2007		17
15	Verlust einer Kriminaldienstmarke		18
16 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von		
37	Sparkassenbüchern		18

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Widmung von Verbindungsstrecken auf Bundesfernstraßen und Umstufung von Teilstrecken auf Gemeindestraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-43/86

Düsseldorf, 11.12.2007

Im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, wurde der Knotenbereich B 219/ B 475 aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen umgebaut. In diesem Zusammenhang erhalten die neu gebauten Verbindungsstrecken von der B 219 zur Gemeindestraße im Netzknoten 3811 056

- 1) A – B: 0,341 km
C – D: 0,294 km (Länge 1: 0,635 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der B 219.

Die Teilstrecken der Gemeindestraße zwischen Netzknoten 3811 055 (B 475/Gemeindestraße) und den neu gebauten Verbindungsstrecken der B 219 erhalten

- 2) von NK 3811 055 nach NK 3811 056
km 0,000 bis km 0,134 (Länge: 0,134 km)

- 3) von NK 3811 056 nach NK 3811 058
km 0,000 bis km 0,120 (Länge: 0,120 km)
(Gesamtlänge 2 – 3: 0,254 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden mit Wirkung ab 01.01.2008 Bestandteil der B 475.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Heinze

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 1 - 2

2 Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Gemeindestraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-24/196

Düsseldorf, 12.12.2007

Im Gebiet der Stadt Herten, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der L 638 entsprechend der bereits praktizierten Verkehrsführung für den überregionalen Verkehr über die Gemeindestraße Schützenstraße geändert. Entsprechend der geänderten Verkehrsbedeutung wird die

Gemeindestraße „Schützenstraße“

- 1) von NK 4408 116 nach NK 4408 115
km 0,000 bis km 1,464
(Länge: 1,464 km)

und die Teilstrecke der L 638 alt (Ewaldstraße)

- 2) von NK 4408 116 nach NK 4408 114
km 0,000 bis km 1,362
(Länge: 1,362 km)

gemäß § 8 StrWG NRW in der aktuellen Fassung zur Landesstraße aufgestuft (§ 3 [2] StrWG NRW) – Ziffer 1 – und wird Bestandteil der L 638 bzw. zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Herten (§ 3 [4] StrWG NRW) – Ziffer 2 – abgestuft.

Die Umstufungen werden zum 01.01.2008 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 2

3 Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Kreisstraßen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-43/112

Düsseldorf, 12.12.2007

Im Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau der Ortsumgehung Dülmen die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der bisherigen B 474 innerorts geändert. In diesem Zusammenhang erhalten die Abschnitte der B 474 (B 474 alt – L 551)

- 1) von NK 4210 025 nach NK 4210 001
Station 2,234 bis Station 2,514
(Länge 1: 0,280 km)
- 2) von NK 4210 001 nach NK 4110 043
Station 0,000 bis Station 0,635
(Länge 2: 0,635 km)
- 3) von NK 4110 043 nach NK 4109 043
Station 0,000 bis Station 2,921
(Länge 3: 2,921 km)
- 4) von NK 4109 043 nach NK 4109 025
Station 0,000 bis Station 1,225
(Länge 4: 1,225 km)
- 5) von NK 4109 025 nach NK 4109 044O
Station 0,875 bis Station 2,112
(Länge 5: 1,237 km)
- 6) von NK 4109 044O nach NK 4109 032A
Station 0,000 bis Station 0,132
(Länge 6: 0,132 km)

Einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4109 044

A – C: 0,186 km
D – E: 0,386 km
F – B: 0,129 km
I – J: 0,450 km
(Länge: 0,985 km)
(Gesamtlänge 1 – 6: 7,415 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 474.

Die verlassenen Teilstrecken der bisherigen B 474 innerorts

- 7) von NK 4210 025 nach NK 4110 018
Station 2,234 bis Station 2,424
(Länge: 0,190 km)
- 8) von NK 4210 025 nach NK 4110 018
Station 2,424 bis Station 2,539
(Länge: 0,115 km)
- 9) von NK 4210 025 nach NK 4110 018
Station 2,539 bis Station 2,557
(Länge: 0,018 km)
- 10) von NK 4210 025 nach NK 4110 018
Station 2,557 bis Station 2,760
(Länge: 0,203 km)
- 11) von NK 4110 018 nach NK 4109 006A
Station 0,000 bis Station 2,716
(Länge: 2,716 km)
- 12) von NK 4109 006C nach NK 4109 036
Station 0,000 bis Station 0,899
(Länge: 0,899 km)
- 13) von K 37/ B 474 bis NK 4109 037
Station 0,000 bis Station 0,128
(Länge: 0,128 km)

- 14) von NK 4109 037 nach NK 4109 008
Station 0,000 bis Station 0,665
(Länge: 0,665 km)
- 15) von NK 4109 008 nach NK 4109 009
Station 0,000 bis Station 0,214
(Länge: 0,214 km)
- 16) von NK 4109 009 nach NK 4109 041
Station 0,000 bis Station 1,395
(Länge: 1,395 km)
- 17) von NK 4109 041 nach NK 4109 042
Station 0,000 bis Station 0,742
(Länge: 0,742 km)
(Gesamtlänge 7 – 17: 7,285 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 FStrG wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

Ziffern 7 und 9 werden eingezogen

Ziffer 15 wird zur Landesstraße 551 (§ 3 [2] StrWG NRW) aufgestuft

Ziffern 10 – 12 werden zur Kreisstraße 27, Ziffer 17 zur Kreisstraße 59 (§ 3 [3] StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Coesfeld abgestuft

Ziffern 8, 13, 14 und 16 werden zur Gemeindestraße (§ 3 [4] StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Dülmen abgestuft

- Der Teilabschnitt der **K 55** (K 27 – L 551)
- 18) von NK 4109 0025 nach NK 4109 026
Station 0,000 bis Station 0,875
(Länge: 0,875 km)

hat seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 2 FStrG zur Bundesfernstraße aufgestuft und wird Bestandteil der B 474.

Die Umstufungen treten mit Wirkung ab 01.01.2008 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 2 – 3

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

4 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 14.12.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann, Annabergstraße 134 in 45721 Haltern am See für den Dipl.-Ing. Klaus Hüser erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 31.12.2007 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster am 22.10.2004, Seite 425

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 3

5 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Thomas Morus in Münster und St. Norbert in Münster (Coerde) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Münster am 01. Januar 2008

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Münster

- Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Thomas

Morus in Münster und St. Norbert in Münster (Coerde) mit Wirkung vom 01. Januar 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Münster zusammen.

- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Thomas Morus und St. Norbert zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus sind.
- Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Norbert. Die Kirche St. Thomas Morus wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Franziskus über. Die Pfründestiftungen für Geistliche – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 19. November 2007




Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. November 2007 benannte Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Thomas Morus in Münster und St. Norbert in Münster (Coerde) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus in Münster mit Wirkung zum 01. Januar 2008 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 19. Dezember 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 3 – 4

**6 Bekanntmachung
Planfeststellung für den Neubau der K 50n –
Südumgehung Altenberge – und der innerörtlichen
Entlastungsstraße Altenberge mit
Anschluss an die K 50n in der Gemeinde
Altenberge, Kreis Steinfurt**

Bezirksregierung Münster

Münster, 18. Dezember 2007

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30. November 2007 – Az.: 65.04.01.02-4/04 (K 50n) – ist der Plan für den Neubau der o. a. Straßenbaumaßnahmen gemäß den §§ 38 ff. des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.NRW) festgestellt worden.

Den Vorhabensträgern wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, vom **07. bis 21. Januar 2008** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 65, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Gährken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 4

**7 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster

52.6.2.RE 13

48147 Münster, 18.12.2007

Die ASE Wertstoff und Recycling GmbH & Co. KG, Elbestraße 10, 45768 Marl, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 45768 Marl (Gemarkung Marl, Flur 8, Flurstück 156) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Anlage durch Nutzung einer bestehenden Halle, Erweiterung der Lagerflächen im Außenbereich einschließlich deren Versiegelung, Erhöhung der Durchsatzkapazität, der Annahmelleistung und der Lagerkapazität sowie Erweiterung der Betriebszeiten auf Tag- und Nachtbetrieb.

Darüber hinaus sollen Elektroaltgeräte demontiert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die wesentliche Änderung erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.01.2008 bis 06.02.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Marl, Zimmer 84 (Bauturm), Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 270, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 07.01.2008 bis einschließlich 20.02.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle

Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle, leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, 15.04.2008, ab 10:00 Uhr, im Sitzungsraum 1 des Rathauses der Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl, vorgehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 07.01.2008 bis 19.02.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Veith

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 4 – 5

8 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.108.00/07/0701.1

48147 Münster, den 28.12.2007

Der Landwirt Bernhard Wigger, 48720 Rosendahl, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Masthähnchen und Bullen auf dem Grundstück Bleck 1, 48720 Rosendahl (Gemarkung Holtwick, Flur 9, Flurstück 19), vorgelegt.

Der für Dienstag, den 22.01.2008 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 5

9 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.246.00/07/0701.1

Münster, 18.12.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat der Mastgemeinschaft Querdel GbR mit Datum vom 08.12.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Düpe 14, 48336 Sassenberg, Gemarkung Füchtorf, Flur 154, Flurstücke 74 und 106 errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.“

Für die Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 08.12.2007 in der Zeit vom 07.01.2008 bis einschließlich 21.01.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Sassenberg, Rathaus, Bauverwaltungsamt, Zimmer 203, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 5

10 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Die Burg“ Gemarkungen Marl und Recklinghausen im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet

Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 12.11.1991 ist das Gebiet „Die Burg“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das Naturschutzgebiet „Die Burg“ wurde seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie – der Europäischen Union gemeldet (FFH-Gebiet Nr. DE-4309-301).

Das Gebiet „Die Burg“ besteht aus einem großen Waldkomplex mit überwiegend bodenständigen Eichen-, Buchen- und Erlenwaldgesellschaften, der von dem noch sehr naturnah erhaltenen Bachsystem des Silvert- und des Nieringsbaches durchzogen wird. Eingestreut und randlich finden sich extensiv genutzte, teilweise feuchte Grünlandflächen. Obgleich die Baumartenzusammensetzung aufgrund der historischen Nutzung in Teilflächen zugunsten der Eiche verschoben ist, spiegeln die teilweise bis zu 200 Jahre alten Bestände weitgehend die Standorte der alten bodensauren Eichenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und quellig durchsickerten Auen- und Bruchwälder wider. Im zentralen Teil des Gebietes liegt ein kulturhistorisch bedeutsamer karolingischer Ringwall, der dem Gebiet seinen Namen gab.

„Die Burg“ ist das besterhaltene naturnahe Waldgebiet auf den relativ armen Sandstandorten im Übergang zur Haard am Nordrand des Ballungsraumes.

Das Gebiet stellt wegen seiner guten Ausprägung und seiner Lage am Rande des Ballungsraumes einen bedeutenden Lebensraum und wichtigen Trittstein im Biotopverbund dar und ist somit ein wichtiger Bestandteil des zu schaffenden europäischen Netzes „Natura 2000“.

Inhaltsübersicht

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (**LJG-NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-

lebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1) und

- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Waldkomplex und liegt in den Gemarkungen Marl und Recklinghausen im Kreis Recklinghausen. Das Naturschutzgebiet ist ca. 143 ha groß.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Marl

Flur 156 Flurstücke 78 tlw., 79, 89 tlw., 245 tlw., 463 tlw., 466 tlw., 467, 468, 470 tlw., 491 tlw., 497 tlw., 502 tlw., 691 tlw., 713 tlw., 714 tlw., 795 tlw., 804 tlw.

Flur 158 Flurstücke 15 tlw., 17 tlw., 18 – 22, 24, 25, 29, 31, 33, 40 tlw., 41, 42, 44 – 47, 55, 58, 68, 72 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 76, 78, 95 tlw., 135 – 139, 146, 147, 150 tlw., 151 tlw., 152, 153, 154 tlw.

Flur 159 Flurstücke 3, 18 – 25, 55, 60, 64, 70, 77, 99, 100, 102 tlw., 104, 105, 106 tlw., 111 – 118

Flur 160 Flurstücke 6 tlw., 7 tlw., 37, 46 tlw., 75, 81, 91 tlw.

Flur 162 Flurstücke 23 tlw., 172, 173, 174

Flur 164 Flurstück 151 tlw.

Gemarkung Recklinghausen

Flur 128 Flurstücke 5, 6, 10, 11, 19 tlw., 37, 38, 56, 58 – 60, 63 tlw., 65 tlw., 66, 74 tlw., 76 – 78

Hiervon sind:

- a) Grundstücksflächen (Privatwald), die im Privateigentum stehen:

(Darstellung in Anlage I und II in farbig [rot mit grüner Schraffur])

Gemarkung Marl

Flur 158 Flurstücke 72 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 76, 146, 150 tlw., 152 tlw., 154 tlw.

Gemarkung Recklinghausen

Flur 128 Flurstücke 5, 76, 65 tlw., 66 tlw.

- b) Grundstücksflächen (Privatwald), die im Privateigentum stehen mit FFH-Lebensraumtypen

(Darstellung in Anlage I und II in farbig [rot mit blauer Schraffur])

Gemarkung Marl

Flur 158 Flurstücke 25, 33, 150 tlw., 151 tlw., 152 tlw.

Gemarkung Recklinghausen

Flur 128 Flurstücke 77, 65 tlw., 66 tlw.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte – im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte – im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (rot) dargestellt.

Die als Anlage II bezeichnete Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie ist im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
– Untere Landschaftsbehörde –
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Marl
Creiler Platz 1
45768 Marl
- d) Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
Rathausplatz 3
45657 Recklinghausen.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung und Förderung des besterhaltenen Waldgebietes auf armen Sandstandorten am Nordrand des Ballungsraumes samt seiner Bachsysteme;
 - b) zur Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Bachforelle, Groppe, Eisvogel, gebänderte Prachtlibelle, Schwarzspecht, Pirol sowie Höhlennutzern wie Fledermäusen und Hohлтаube;
 - seltenen und zum Teil stark gefährdeten alten Eichenwäldern mit hohem Totholzanteil, Auen- und Bruchwaldflächen sowie Stieleichen-Hainbuchen-Wäldern;
 - c) zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Eichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen- und Bruchwäldern sowie von naturnahen Gewässerstrecken mit Unterwasservegetation, Nass- und Feuchtgrünland sowie Kleingewässern, Seggenrieden und Röhrichten;
 - d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum (Moorböden: Hochmoore und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen; Grundwasserböden: Moor-, Anmoor- oder Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenk-

ten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung; Staunässeböden: Stagnogleye, Anmoorpseudogleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe);

- e) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die schutzwürdigen Waldbestände und naturnahen Gewässerabschnitte;
- g) als Bestandteil einer landes- und europaweit bedeutsamen Biotopverbundachse im Übergang von der Haard zum Nordrand des Ballungsraumes mit alten Wäldern armer Sandstandorte, Auen- und Bruchwäldern und naturnahen Bächen, die extrem anspruchsvollen Tier- und Pflanzenarten als bedeutende Lebensräume und Trittsteine dienen;
- h) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
 - Erlen-Eschen-Weichholzaunenwald (91E0)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel *Alcedo atthis* (brütend)
- Schwarzspecht *Dryocopus martius* (brütend)

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Hohлтаube *Columba oenas* (brütend)
- Pirol *Oriolus oriolus* (brütend)

sowie die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie:

- Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*
- Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*.

i) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

sowie für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe *Cottus gobio*.

§ 3

Verbote

Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz sind in dem Naturschutzgebiet, soweit §§ 4 und 5 nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verände-

zung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür nach anderen Vorschriften keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Unberührt bleiben die Errichtung, Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender offener Hochsitze.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege, Plätze sowie Zäune und andere Einfriedungen;

2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
3. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Unberührt bleiben die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen von behördlich genehmigten Schildern oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
5. das geschützte Gebiet außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern) oder in ihm zu reiten.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- c) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde für Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen, das Einverständnis der Nutzungsberechtigten bzw. der Eigentümer ist vom Antragssteller einzuholen;

6. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

7. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
8. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen oder Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

9. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie abgestorbene Bäume aus dem Schutzgebiet zu entfernen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht;

10. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln oder auszusetzen.

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind sowie das Einbringen von Baum- und Straucharten, die zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören;

11. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
12. Verfüllungen oder Ausschachtungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Torf-, Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
13. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen zu errichten oder zu ändern;
14. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie jegliche Arten von Wasser-, Ball-, Rad-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben bzw. Anlagen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten oder Modellfahrzeuge anzulegen, zu

unterhalten oder bereit zu stellen. Hierzu gehört auch das Starten mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballonen im geschützten Gebiet, sowie das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen.

Unberührt bleibt das Überfliegen im Rahmen des ordnungsgemäßen Flugbetriebs am Verkehrslandeplatz Marl-Loemühle;

15. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
16. Gewässer fischereilich zu nutzen.
Unberührt bleibt die genehmigte Fischerei auf dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 158, Flurstück 152;
17. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen);
18. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken, in sonstiger Weise zu verunreinigen oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;
19. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer und Drainagen nach Maßgabe im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmenden Unterhaltungsplanes durchzuführen.
Unberührt bleibt das Entfernen quer im Gewässer liegender Abflusshindernisse;
20. Düngemittel, Klärschlamm, Gülle zu lagern oder auszubringen;
21. Grünland bzw. Grünlandbrachen (einschließlich Seggenriede und Röhrichte) umzubereiten, nachzusäen oder umzuwandeln;
22. Mähwiesen öfter als zweimal im Jahr und jeweils vor dem 15.06. und 15.08. zu schneiden sowie Weidekoppeln mit mehr als zwei Rindern bzw. Pferden oder vier Schafen pro ha zu besetzen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Für alle Waldflächen dieses Gebietes werden von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. ein Waldpflegeplan aufgestellt, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

Hinweis:

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell

gefördert. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

- (2) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Privat- und Kommunalflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarungen werden die nachfolgend formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(3) Gebote

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahlen des Oberstandes unter zehn Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu zehn starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

(4) Verbote

- a) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es außerdem verboten, **im gesamten Naturschutzgebiet** (Darstellung in der Anlage I und II in farbig)

1. Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern.

Begriffsbestimmung:

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt;

2. in Quellbereichen, naturnahen Bachtälern (Biotopen nach § 62 LG) sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
3. Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie Baumstubben zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen;
4. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung des zuständigen Forstamtes und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
5. die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege ohne Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt durchzuführen;
6. Holzlagerplätze ohne ein mit der Forstbehörde und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen außerhalb der FFH-Lebensraumtypen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

7. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rand von schutzwürdigen Biotopen wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, § 62-Biotopen etc. abzulagern.

- b) Über die Bestimmungen der §§ 3 und 4 Abs. 4 a) dieser Verordnung hinaus ist es außerdem verboten, **innerhalb von FFH-Lebensräumen im Privatwald** (Darstellung in Anlage I und II in farbig [rot mit blauer Schraffur])

1. Gehölzarten, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft des FFH-Lebensraumes gehören einzubringen.

Unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist.

Hinweis:

Das Verbot schließt die künstliche Verjüngung mit ein. Die Entfernung unerwünschter Naturverjüngung entsprechend den Vorgaben des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans erfolgt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bzw. auf der Grundlage des § 46 LG;

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen, die den Bestockungsgrad auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers unter 0,3 (30 %) absenken.

Unberührt bleibt die Durchführung von Maßnahmen zur Biotopverbesserung, sofern diese mit der zuständigen Forstbehörde und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;

3. Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungs- oder Düngemittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben:

- aa) die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen,
 ab) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 62 LG und dem nicht prioritären Lebensraumtyp 9190 sind zulässig, sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

- c) Über die Bestimmungen der §§ 3 und 4 Abs. 4 a) dieser Verordnung hinaus ist es außerdem verboten, **auf Flächen, die im öffentlichen Eigentum stehen**, (Darstellung in Anlage I und II in farbig [rot])

1. eine forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme vorzunehmen.

Unberührt bleibt die Entnahme von nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölzen im Rahmen des Umbaus der Bestände zu FFH-Lebensraumtypen;

2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Laubbäumen aufzuforschten;

3. Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Bodenbehandlungs- oder Düngemittel anzuwenden oder die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen der §§ 3 und 4 hinaus ist es im gesamten Naturschutzgebiet verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Kirrungen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen vorzunehmen.

Hinweis:

Sofern die gesetzliche Verpflichtung nach § 25 Abs. 1 LJG nicht auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden kann, werden auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde und von der Unteren Jagdbehörde bestimmt;

3. Ersterrichtung von Ansitzleitern und Jagdkanzeln ohne Zustimmung der Forstbehörde und dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. Fallenjagd auszuüben.

Ausnahme:

Der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfallen (Kasten- und Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung. Standort und Anzahl der Fallen sind in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Hinweis:

Sofern die gesetzliche Verpflichtung nach § 25 Abs. 1 LJG nicht auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden kann, ist die Fütterung in Notzeiten zuzulassen. Hierbei sind Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde zu bestimmen.

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186) in der zurzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit der Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes festgelegten Maßnahmen;
2. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde;
3. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem

Naturschutz befassten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW. Die Verbote des § 3 Nrn. 1, 5, 8 und § 5 sind zu beachten;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung;
6. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
7. von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
8. Maßnahmen, die nach der Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Marl-Loemühle zu gewährleisten. Der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde ist spätestens vier Wochen vor Durchführung entsprechender Maßnahmen zu unterrichten;
9. die landwirtschaftliche Nutzung für die Flächen der Gemarkung Marl, Flur 158, Flurstück 152 und die Fläche Gemarkung Recklinghausen, Flur 128, Flurstück 78. Die Zufahrt zu dem Flurstück 152 erfolgt über die Wegeparzelle Flurstück 95 der Gemarkung Marl;
10. sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege, Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält.

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;

11. die Gewässerunterhaltung für die Flächen der Gemarkung Marl in der Flur 156.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988, veröffentlicht am 03.12.1988 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Die Burg“, Gemarkungen Marl und Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 12.11.1991, veröffentlicht am 23.11.1991 im Amtsblatt Nr. 47 für den Regierungsbezirk Münster

sowie

- die Berichtigung zur o. a. Veröffentlichung Nr. 749 vom 28.11.1991

außer Kraft.

§ 12
Inkrafttreten

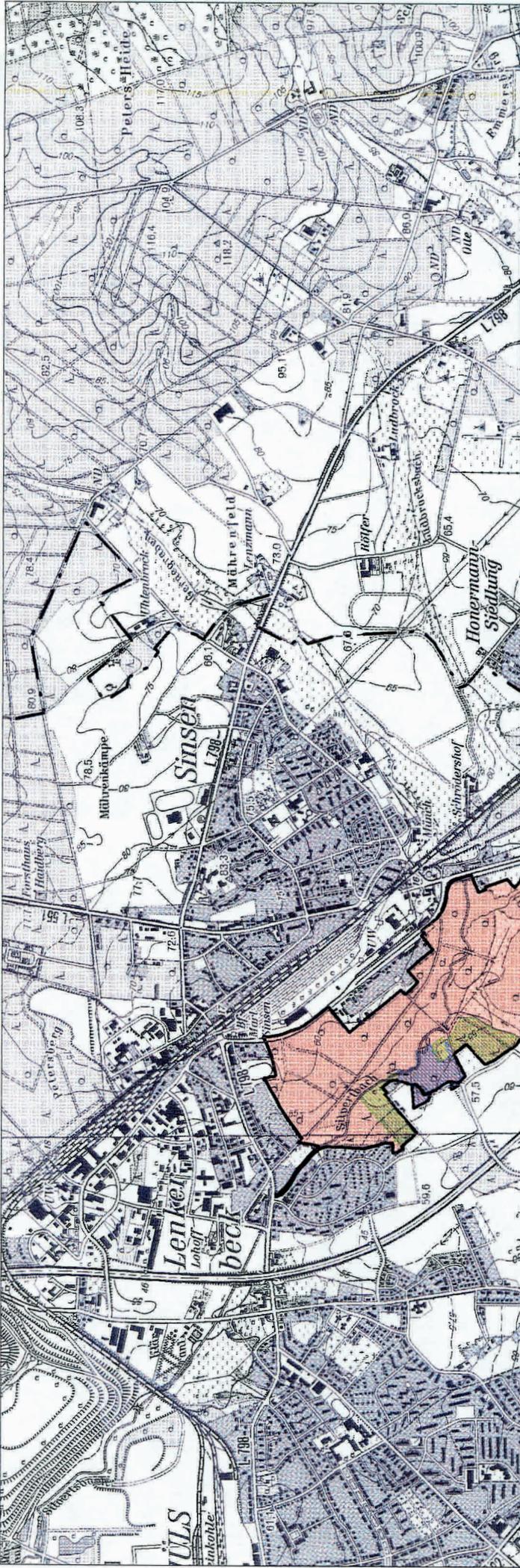
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 18.12.2007

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/RE



Dr. Peter Paziorek



Naturchutzgebiet "Die Burg"

Übersichtskarte

Anlage | der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Die Burg" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
 Stadt: Marl, Recklinghausen
 Gemarkungen: Marl, Recklinghausen

Zeichenerklärung:

-  Naturchutzgebiet
-  Privatwald
-  Privatwald mit FFH-Lebensraumtypen
-  Gemeindegrenze



Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.2.1.-21/RE

Maßstab 1: 25 000
 Verwirklicht mit Genehmigung
 des Kreises Recklinghausen
 Nr.25, 27 als Recklinghausen

Münster, den 18.12.2007

P. Paziorek
 Dr. Peter Paziorek

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

11 Öffentliche Bekanntmachung

Antrag gemäß § 4 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
85.qu3-4.1-2007-2

20.11.2007

Die Fa. Quarzwerke GmbH in 50207 Frechen hat für den Betriebsstandort Quarzsand- und Mahlwerk Haltern die Änderung und den Betrieb der Quarzsand Trocknungsanlagen mit Vorabscheidergewinnung beantragt.

Bei den Trocknungsanlagen 1 und 2 für Quarzsand handelt es sich um eine Aufbereitungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag

Gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 14

12 Bekanntmachung Jahresabschluss der vormaligen Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2006

Die Gesellschafterversammlung der vormaligen Projekt Ruhr GmbH, Essen, stellt den von der PWC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderung metropoluhr GmbH (vormals Projekt Ruhr GmbH), Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr

vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 16. November 2007

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Albrecht)
Wirtschaftsprüfer

(Rakel)
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung metropoluhr GmbH (vormals Projekt Ruhr GmbH) Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr 2006 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Mülheim, den 12. Dezember 2007


 Hanns-Ludwig Brauser
 Geschäftsführer


 Heinrich-Friedel Heße
 Geschäftsführer
 der vormaligen
 Projekt Ruhr GmbH

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 14 – 15

13 Bekanntmachung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR – Route der Industriekultur“

Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR – Route der Industriekultur“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV NRW S. 324/360) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) hat die Verbandsversammlung des RVR am 03.12.2007 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR – Route der Industriekultur“ wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

Die Route der Industriekultur ist ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung des ökonomischen, städtebaulichen, sozialen und kulturellen Wandels des Ruhrgebietes. Sie verbindet die Geschichte und Identität der Region mit dem laufenden Erneuerungsprozess. Insbesondere für den Städte- und Kulturtourismus ins Ruhrgebiet ist der Erfolg der Route der Industriekultur als überregionaler Werbeträger ein entscheidender Faktor. Sie repräsentiert in besonderem Maße das Alleinstellungsmerkmal des Ruhrgebietes. Sie stellt das industriekulturelle Erbe der Region als unverwechselbares Markenzeichen in den Mittelpunkt und erschließt dem Besucher dieses Profil über ein einheitlich gestaltetes Informations- und Mediensystem. Die Route der Industriekultur ist als Markenzeichen der Region und Dachmarke für die Ankerpunkte und weiteren Standorte der Industriekultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Gemäß § 4 RVR-Gesetz obliegt dem RVR die Trägerschaft für die Route der Industriekultur. Gemäß § 11 (1) RVR-Vertrag vom 21.12.2006 ist die Trägerschaft des touristischen Netzwerkes (mit insgesamt 25 Ankerpunkten) von der Trägerschaft der baulichen Grundsicherung für die gemäß § 17 (1) RVR-Vertrag genannten sechs Ankerpunkte zu unterscheiden. Die §§ 10 bis 19 RVR-Vertrag sind eine wesentliche Grundlage für den Zweck des Betriebes.

Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:

1. Die bauliche Sicherung der sechs regional bedeutsamen Standorte der Industriekultur entsprechend den §§ 17 (2) und (3) und 19 (2) und (3) RVR-Vertrag.
 - a) Gewährleistung der Grundsicherung (Pflege und Unterhaltung)

- b) Gewährleistung der notwendigen Instandsetzungen aus Rückstellungen
- c) Entwicklung und Umsetzung von Instandhaltungsmodellen
- d) Baufachliche Begleitung
- e) Budget-/Finanzmanagement, Verteilung der Landesmittel
- f) Qualitätsmanagement
- g) Evaluierung.

2. Betrieb des zentralen „Besucherzentrums Ruhr“ auf Zollverein.

3. Die Entwicklung der gesamten Route der Industriekultur

- a) Ausbau, Pflege und Entwicklung der Route der Industriekultur als Netzwerk der 25 Ankerpunkte und weiterer industriekultureller Standorte, als regionale Infrastruktur, als Mediensystem und Dachmarke für das touristische Alleinstellungsmerkmal der Metropole Ruhr
- b) Moderation und Koordination des touristischen Netzwerkes der Standorte und Akteure/Akteurinnen
- c) Konzeptionelle Weiterentwicklung und Ausbau des Systems der Route sowie Qualitäts-Instandhaltungs- und Pflegemanagement
- d) Erarbeitung von Konzepten, Plänen und Programmen zur Einbindung der Route der Industriekultur in regionale Marketingstrategien für die Metropole Ruhr
- e) Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings für die Route der Industriekultur sowie deren Umsetzung.

4. Konzeptionierung, Planung und Realisierung des Ausbaus der Route der Industriekultur per Rad,

sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „RVR – Route der Industriekultur“.

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Betriebes können bis zu zwei Betriebsleiter/-innen bestellt werden. Ist ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin gleichzeitig Bereichsleiter/-in des Regionalverbandes Ruhr, so ist er/sie Erster Betriebsleiter/Erste Betriebsleiterin. Bei Meinungsverschiedenheit innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Regionaldirektor/in.

2. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der/die Regionaldirektor/in durch Dienstanzweisung.

3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

4. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gesetz über den Regionalverband Ruhr, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern.
2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen

verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

3. Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den RVR.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Beratung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
 - b) Kenntnisnahme der mindestens halbjährlichen Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes.
 - c) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfalle den Nettobetrag von 125.000,00 € übersteigt.
 - d) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO NRW.
 - e) Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO NRW, so weit sie den Betrag von 125.000,00 € überschreiten.
 - f) Benennung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin für den Jahresabschluss.
5. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Regionaldirektor/in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
6. In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Regionaldirektor/in im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind und nach § 4 EigVO NRW über:

- a) Die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung.
- b) Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses.
- d) Die Rückzahlung von Eigenkapital an den RVR.

§ 6

Regionaldirektor/Regionaldirektorin

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der/die Regionaldirektor/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung obliegen.
2. Die Betriebsleitung hat den/die Regionaldirektor/in in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der/die Regionaldirektor/in bereitet im Benehmen

mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor.

3. Ist die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis der Betriebsleitung auf entgegenstehende Bedenken nicht zur Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und dem/der Regionaldirektor/in erreicht, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

§ 7

Bereichsleiter/Bereichsleiterin

1. Die/Der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Bereichsleiterin/Bereichsleiter vertritt in ihrem/seinem Geschäftsbereich den/die Regionaldirektor/in in Angelegenheiten des Betriebes. Sie/er hat den/die Regionaldirektor/in bei der Durchführung der ihm/ihr nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Betriebsleitung ihn/sie über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
2. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der zuständigen Bereichsleiters/Bereichsleiterin nicht übernehmen zu können, so hat sie sich zunächst an den/die Regionaldirektor/in zu wenden.

§ 8

Bereichsleiter/-in Wirtschaftsführung

1. Die Betriebsleitung hat dem/der Bereichsleiter/in Wirtschaftsführung zuzuleiten:
 - a) den Entwurf des Wirtschaftsplanes
 - b) den Entwurf des 5-jährigen Finanzplanes
 - c) den Entwurf des Jahresabschlusses
 - d) die Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW
 - e) die Ergebnisse der Betriebsstatistik
 - f) die Selbstkostenrechnungen
2. Die Betriebsleitung hat dem/der Bereichsleiter/in Wirtschaftsführung auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

1. Der/die Regionaldirektor/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Betriebes.
2. Bei dem Betrieb sind in der Regel Angestellte zu beschäftigen. Die beschäftigten Beamten/-innen werden in den Stellenplan des RVR aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.
3. Die Angestellten werden durch den/die Regionaldirektor/in angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Vorschläge der Betriebsleitung sind einzubeziehen.
4. Für die Beteiligung des Personalrates in Personalangelegenheiten gelten die jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.

§ 10

Vertretung des Betriebes

1. Die Betriebsleitung handelt im Auftrage des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin des RVR in eigener Verantwortung in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern das Gesetz über den Regionalverband Ruhr oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.

2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der/die Regionaldirektor/in / RVR – Route der Industriekultur“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

§ 13

Wirtschaftsplan

1. Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Als Anlage ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung beizufügen (§ 18 EigVO NRW). Die Änderung des Wirtschaftsplanes bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 EigVO NRW.

2. Erhebliche Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 14

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den/die Regionaldirektor/in und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende (abhängig von den Sitzungsterminen des Betriebsausschusses) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Regionaldirektor/in dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen des Regionalverbandes Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Vorstandes tritt.

§ 17

Gleichstellung von Frau und Mann

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 15 – 17

14 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2007

1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 19.12.2007 folgenden Haushaltbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.247.930,00 €
in der Ausgabe auf	2.247.930,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.201.826,63 €
in der Ausgabe auf	6.201.826,63 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 990.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig im Sinne des § 82 Absatz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW, a. F.) gelten

- überplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.
- außerplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen

§ 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge wird auf 1.954.071,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2007 nach abschließender Erstellung des Beitragskatasters festgesetzt.

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 19.12.2007

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 17 – 18

15 Verlust einer Kriminaldienstmarke

RdErlass des IM NRW vom 11.07.1978 – IV A 4 – 15 –

KHK [REDACTED] geb. [REDACTED] hat angezeigt, dass seine Kriminaldienstmarke Nr. 6920 in Verlust geraten ist. Intensive Nachforschungen über den Verbleib der Kriminaldienstmarke sind ergebnislos verlaufen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 18

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

16 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 407 450 (Neu: 3 725 407 450), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 18

17 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 404 747 (Neu: 3 725 404 747), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 18

18 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 118 008 725 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 18

19 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 328 612 (Neu: 3 710 328 612), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 18

20 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 226 598 (Neu: 3 730 226 598), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 18

21 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 025 001 045 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 18

22 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 373 769 (Neu: 3 725 373 769), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 18

23 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 118 000 415 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

24 Das am 07. September 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 340 193 499 (Neu: 3 740 193 499), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

25 Das am 11. September 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 365 396 670 (Neu: 3 765 396 670), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

26 Das am 11. September 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 387 014 780 (Neu: 3 787 014 780), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

27 Das am 11. September 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 380 236 588 (Neu: 3 780 236 588), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

28 Das am 11. September 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 480 126 390 (Neu: 4 680 126 390), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

29 Das am 11. September 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 326 055 324 (Neu: 3 726 055 324), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

30 Das am 11. September 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 326 045 762 (Neu: 3 726 045 762), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

31 Das am 11. September 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 020 018 481, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

32 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 380 847 (Neu: 3 700 380 847), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19

33 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 020 588

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

(Neu: 4 620 020 588), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 19 – 20

34 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 060 060 815 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 20

35 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 214 122 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 20

36 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 402 220 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 20

37 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 410 298 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. März 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. Dezember 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 20

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53